



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 23

Freitag, den 27. Juni

2008

## INHALT:

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Aurich . . 118	
Feststellung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hier: Oberflächenentwässerung im Industriegebiet Aurich NORD. . . . . 119	
<b>B Bekanntmachungen der Stadt Emden</b>	
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Emden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) . . . . . 119	
	Entwidmung und Einziehung von Parkplätzen der Stadt Emden . . . . . 119
	<b>C Bekanntmachungen der Gemeinden</b>
	1. Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Wiesmoor . . . . . 120
	50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow . . . . . 120

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Aurich

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 23. Juni 2008

Aufgrund der §§ 7, 24, 35, 36 und 47 Abs. 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 23. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150 €
- (2) Daneben erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Fraktionen und der Ausschüsse, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung.
- (3) Daneben werden die mandatsbedingten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung erstattet. Muss der Abgeordnete aus Anlass der Sitzung außerhalb seines Wohnortes übernachten, erhält er ein Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 20 Sitzungen jährlich begrenzt.
- (4) Sonstige Sitzungen und Besprechungen gelten als Ausschusssitzungen, wenn sie auf Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses durchgeführt werden und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 5.

#### § 2 Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 

1. an die stellvertretenden Landräte	450 €
2. an die Fraktionsvorsitzenden bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern	155 €

- |  |       |
|--|-------|
| bei Fraktionen von 11 bis 20 Mitgliedern | 395 € |
| bei Fraktionen über 20 Mitgliedern       | 450 € |
3. an die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bei Fraktionen mit mehr als 15 Mitgliedern 90 €
  - (2) Die vorstehenden Aufwandsentschädigungen können jedoch nicht nebeneinander gewährt werden. Vereint ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die höchste.

#### § 3 Verdienstausschlag

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet, und zwar bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde. Selbstständig Tätigen und Hausfrauen/-männern wird eine Verdienstausschlagpauschale von 8 € je Stunde gewährt.
- (2) Auf Wunsch des Kreistagsabgeordneten können dem Arbeitgeber das für die Dauer der Sitzungen weiter gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss jedoch durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.

#### § 4 Fahrtkosten

Die Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz der Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück.

1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Kosten der zweiten Klasse.
2. Bei Benutzung des eigenen Pkw eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km.

Es gilt die kürzeste Strecke.

#### § 5 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den für den Landrat geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für die Fahrtkostenerstattung oder die Wegstreckenentschädigung gilt § 4 entsprechend.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreistag oder der Kreisausschuss; für Dienstreisen des Landrates ist keine Genehmigung erforderlich.

#### § 6 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ausschüssen

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 30 € je Sitzung.

(2) Die Vorschriften über Fahrtkosten und Reisekostenvergütung nach §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

**§ 7 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige**

(1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

- 1. Kreisjägermeister 255 €
- 2. Besondere Vertreter des Kreisjägermeisters 170 €
- 3. Kreisnaturschutzbeauftragter 170 €
- 4. Kreisbildstellenleiter 170 €
- 5. Ausländerbeauftragter 115 €
- 6. Bienenwanderwart 85 €

(2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen und der Verdienstausschlag der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Tätigen abgegolten.

**§ 8 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen Kalendermonat gezahlt.

(2) Der Anspruch eines Kreistagsabgeordneten auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Kreistag und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 32, 34, 45 Abs. 3 NLO).

(3) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(4) Nimmt ein Vertreter eine Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(5) Für die Tätigkeit im Sinne von § 65 NLO in Verbindung mit § 111 Abs. 7 NGO (Vertreter/in des Landkreises Aurich in Gremien, wie Gesellschafter-, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften) werden

- a) geleistete Zahlungen im Sinne von § 1 Abs. 2
- b) Verdienstausschlag im Sinne von § 3
- c) Fahrtkostenersatz im Sinne von § 4

als angemessen angesehen. Sofern darüber hinaus Zahlungen geleistet werden, tritt eine Ablieferungspflicht an den Landkreis Aurich ein.

**§ 9 Fälligkeit**

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden grundsätzlich nachträglich zum Vierteljahresabschluss gezahlt. Auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden.

**§ 10 Sonderregelungen**

Diese Satzung findet auf die Ausschussmitglieder keine Anwendung, die aufgrund ihrer hauptberuflichen Stellung an den Sitzungen teilnehmen.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiträgen des Kreistages des Landkreises Aurich vom 17. Januar 1978 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06. Oktober 2003 außer Kraft.

Aurich, 23. Juni 2008

Landkreis Aurich

(Siegel)

Theuerkauf  
Landrat

**Feststellung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**hier: Oberflächenentwässerung im Industriegebiet Aurich NORD**

Im Verfahren auf Antrag der Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, für Gewässerausbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Oberflächenentwässerung im Industriegebiet Aurich-Nord einschließlich der Herstellung von Kleingewässern zur Kompensation hat der Landkreis Aurich nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 04.06.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat

**B. Bekanntmachungen der Stadt Emden**

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Emden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 148 und 149 NWG und der §§ 6, 8 und 40 NGO hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Emden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 23. September 1993, in der Fassung vom 06.07.06 wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

ab 01.07.08 ab 01.01.10

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung 2,87 €/m<sup>3</sup> 2,96 €/m<sup>3</sup>
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,37 €/m<sup>2</sup> 0,39 €/m<sup>2</sup>
- c) bei der Abfuhr nach § 14 Abs. 8 46,00 €/m<sup>3</sup>

2. In § 18 wird folgender Satz 3 ergänzt:

Im Jahr 2008 entsteht die Gebührenschild für die sich aus der Änderung der Gebührensätze ergebenden Gebühren am 01.07.2008.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Emden, den 26.06.2008

Stadt Emden

A. Brinkmann  
Oberbürgermeister

**Entwidmung und Einziehung von Parkplätzen der Stadt Emden**

Die in der Gemarkung Emden, Stadt Emden, gelegenen Parkplätze an der Straße „An der Münze“ (Flurstück 1/63) und an der „Ringstraße“ (Flurstück 8/11) sollen aus Gründen des öffentlichen Wohls beseitigt werden. Gemäß Ratsbeschluss wurden die Flur-

stücke veräußert, um die Voraussetzungen für die Durchführung einer Bebauung zu schaffen. Die Flächen werden daher gemäß § 8 Absatz 1 NStrG mit Wirkung vom 15. August 2008 eingezogen.  
Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen die Einziehung kann schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Emden, Frickensteinplatz 2 oder Ringstraße 38 b, Widerspruch erhoben werden.

Emden, den 20.06.2008  
Stadt Emden  
Fachdienst Umwelt  
Der Oberbürgermeister

## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

### 1. Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der § 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 02.06.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 Nr. 4 der Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Wiesmoor erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,50 €.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2008 in Kraft.

Wiesmoor, 02.06.2008

Bürgermeister

Meyer

### 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die vom Rat der Gemeinde Ihlow am 13.03.08 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 16.06.08 Az.:502.4 RV-OL 21101-452012-050/337 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe rechte Spalte).

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)..

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ferner gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB analog darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen die Flächennutzungsplanänderung nach § 47 der Verwaltungsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ihlow, den 23.06.08

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister  
Börgmann

